

Haushaltssatzung des Amt Laage für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtausschusses Amt Laage vom 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	363.500,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	363.500,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	0,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	363.500,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	363.400,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	100,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	36.100,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	36.200,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-100,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf

36.100,00 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

0 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

0 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

0 v.H.

§ 6 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 0,12 v.H.der Umlagegrundlage festgesetzt.

2. Die Stadt Laage als geschäftsführende Gemeinde erhebt von den weiteren amtsangehörigen Gemeinden eine Umlage für die Geschäftsführung in Höhe von 168,61 € je Einwohner.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 51.185,65 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 51.185,65 €, und zum 31.12. des Haushaltsjahres 51.185,65 €.

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Personalausgaben sind über alle Teilhaushalte (TH) gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen sind über alle Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Üpl/apl. Ausgaben gelten als genehmigt.
3. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der TH ist entsprechend Vermerk in der Haushaltsstelle und der in der Anlage beigefügten Deckungskreistabelle eingeschränkt.
4. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.

Weitere Vorschriften nach § 45 KV Abs. 3 möglich.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Amt Laage , den 06.03.2017

gez. Günter Schink
Amtsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Hiermit ist die am 23.02.2017 beschlossene und am 06.03.2017 ausgefertigte Haushaltssatzung des Amtes Laage für das Haushaltsjahr 2017 bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung des Amtes Laage liegt ab dem 10.03.2017 für zwei Wochen im Dienstgebäude der Stadt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage in Zimmer 3.26 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Laage, den 06.03.2017

gez. Günter Schink
Amtsvorsteher